

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Paragrafen

- [§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten](#)
- [§ 2 Gebührenhöhe](#)
- [§ 3 Gebührenmaßstab](#)
- [§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit](#)
- [§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit](#)
- [§ 6 Gebührenschuldner](#)
- [§ 7 Auslagen](#)
- [§ 8 Fälligkeit der Gebühr](#)
- [§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide](#)
- [§ 10 Härtefallregelung](#)
- [§ 11 Beitreibung](#)
- [§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten](#)

Anlagen

- [Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus](#)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstiger Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst – oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

(2) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten; die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10-75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 außer Kraft.

Cottbus, den 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Allgemeine Gebührensätze	
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.3	im Format DIN A 2 jede Seite	1,10
1.4	im Format DIN A 1 jede Seite	2,70
1.5	im Format DIN A 0 jede Seite	3,80
2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt	
2.1	im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite	4,20
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,50
3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originales	3,10
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	7,80
3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	16,20
4.	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
5.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen: 2,80 max. 291,00*	
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im	5,70

	gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	
7.	Gebühren nach Zeitaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	
	für jede angefangene halbe Stunde	
	im mittleren Dienst (Entgeltgruppen 5 bis 8)	15,70
	im gehobenen Dienst (Entgeltgruppen 9 bis 12)	22,80
	im höheren Dienst (Entgeltgruppen 13 bis 15)	27,80
8.	Volkshochschule	
8.1	Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	2,10 max. 4,20*
9.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	
9.1	"schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro je angefangene 5 Minuten"	2,50
9.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	16,60
	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
10.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	
10.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	21,70
10.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7
	Auf alle Leistungen der lfd. Nr. 11 bis 14 wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben	
11.	Digitale Stadtkarte Cottbus	
	Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg sowie der Ergänzung zur ALK-Richtlinie für die digitale Stadtkarte Cottbus. Die digitale Stadtkarte wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 1999 erstellt und wird in Abständen aktualisiert	
11.1	Analoge Auszüge	
11.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	13,30
11.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	24,30
11.1.3	Mehrausfertigungen	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1.1 und 11.1.2.
11.2	Digitale Auszüge	
11.2.1	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar im Vektorformat Die Abgabe erfolgt im DXF, EDBS-Ausgabeformat oder ALK-GIAP-Ladeformat auf Datenträger oder per E-Mail	17,30
11.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten je Kartenblatt	
	Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	10,30
11.2.3	Datenträger CD	0,50
11.2.4	Datenträger DVD	1,00
12.	Digitale sonstige Übersichtskarten	
	Der Inhalt basiert aus verschiedenen Anwendungen auf Grundlage thematischer Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) z.B. DTK 10, DOP, sowie Daten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, z.B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, digitale Stadtkarte, Planungsatlas, Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)	
12.1	Analoge Auszüge	
12.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	6,80
12.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	7,80
12.1.3	zusätzlicher Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7
12.1.4	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 12.1.1 und 12.1.2.
12.2	Digitale Auszüge	
	Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail	
12.2.1	Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7
12.2.2	Datenträger	siehe lfd. Nr. 11.2.3 und

13.	Besondere Gebührenermäßigung	
	Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus und der Fachhochschule Lausitz (FHL) werden um 80 % ermäßigt. Gebührenermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden.	
13.1	Digitale Stadtkarte Cottbus	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 und 11.2
13.2	Digitale sonstige Übersichtskarten	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 12.1 und 12.2
14.	Fachbereich Stadtentwicklung - Statistikstelle - Veröffentlichungen	
14.1	Statistisches Jahrbuch	18,00
14.2	Quartalsbericht/Halbjahresbericht	1,90
14.3	Kleinräumige Bevölkerungsdaten	7,00
14.4	Kommunalstatistische Hefte	3,00
15.	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	
15.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05
15.2	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,70
16.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen	
16.1	DINA 4 je Seite	1,00
17.	Finanzmanagement	
17.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre – je Haushaltsjahr und angefangene Seite	3,20
17.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	3,80
17.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,70
17.4	Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	8,40
17.5	Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitserklärungen	5,80
17.6	Unbedenklichkeitserklärungen	5,20
18.	Fachbereich Immobilien	
	Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 18.1 bis 18.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 7)	
18.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	22,80
18.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder deren Aufenthalt unbekannt ist	22,80
18.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer, deren Aufenthalt unbekannt ist	22,80
18.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Freigabeerklärungen bezüglich der Grundstücksverfügung Bodenreformland	22,80
18.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	40,00
19.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	
19.1	"Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde"	18,00